

1967	Ausgegeben zu Bonn am 19. Mai 1967	Nr. 28
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 67	<b>Gesetz über den Wechsel von Zuständigkeiten im Recht des Jugendschutzes und der Adoptionsvermittlung</b> ..... Bundesgesetzbl. III 2161-1, 2161-1-1, 2161-3, 404-8	525
3. 5. 67	Fünfte Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung ..... Bundesgesetzbl. III 2125-4-35	527
8. 5. 67	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland -- A.B.A. -- ..... Bundesgesetzbl. III 7832-1-1	530
11. 5. 67	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fach- und Führungskräfte aus Entwicklungsländern) .....	531
28. 4. 67	Bekanntmachung über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten gegenüber den Angehörigen des Königreichs Dänemark ..... Bundesgesetzbl. III 2030-9	532
28. 4. 67	Bekanntmachung über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten gegenüber den Angehörigen des Königreichs Norwegen ..... Bundesgesetzbl. III 2030-9	532
27. 4. 67	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 69 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956) ..... Bundesgesetzbl. III 2330-2	533

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20 und Nr. 21 .....	534
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	535
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	536

## Gesetz über den Wechsel von Zuständigkeiten im Recht des Jugendschutzes und der Adoptionsvermittlung

Vom 12. Mai 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Die in den folgenden Gesetzen und der folgenden Rechtsverordnung begründeten Zuständigkeiten des Bundesministers des Innern gehen auf den Bundesminister für Familie und Jugend über

a) Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung vom 29. April 1961

(Bundesgesetzbl. I S. 497), nämlich die in § 9 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten Zuständigkeiten,

b) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung vom 23. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 597), nämlich die in §§ 2, 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Verordnung genannten Zuständigkeiten,

- |  |  |
|--|--|
| c) Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058), nämlich die in § 8 des Gesetzes genannte Zuständigkeit, | § 2<br>Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. |
| d) Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 214), nämlich die in § 3 des Gesetzes genannte Zuständigkeit.           | § 3<br>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.  |

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Mai 1967

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Familie und Jugend  
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister des Innern  
Lücke

---

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung

Vom 3. Mai 1967

Auf Grund des § 5 Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die Fruchtbehandlungsverordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 751), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c wird der Klammerhinweis „(Reinheitsanforderung für Schellack: arsenfrei)“ gestrichen.
- b) Im Eingang der Nummer 3 werden die Worte „Kalziumhydrogensulfit, Natrium- und Kaliumpyrosulfit“ durch die Worte „Natrium-, Kalium- und Calciumpyrosulfit“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 Buchstabe c werden hinter dem Wort „Marmelade“ ein Komma und das Wort „Pflaumenmus“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Die in Absatz 1 aufgeführten fremden Stoffe müssen, soweit sie in der Anlage aufgeführt sind, den dort festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen.“

2. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Satz 1:

„Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere.“

3. Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Stoffe, auch in Vermischung untereinander oder mit anderen Lebensmitteln, dürfen, sofern sie für die dort genannten Verwendungszwecke bestimmt sind, gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden.

(2) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

1. Der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers oder desjenigen, der die Stoffe oder Vermischungen in den Verkehr bringt; wenn dieser Ort außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, die Stoffe oder Vermischungen jedoch im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt sind, außerdem der Ort der Herstellung;
2. die Bezeichnung des Stoffes in der Form „E 220 Schwefeldioxid“, „E 221 Natriumsulfit“, „E 222 Natriumhydrogensulfit (Natriumbisulfit)“, „E 223 Natriumdisulfit (Natriumpyrosulfit oder Natriummetabisulfit)“, „E 224 Kaliumdisulfit (Kaliumpyrosulfit oder Kaliummetabisulfit)“ oder „E 225 Calciumdisulfit (Calciumpyrosulfit oder Calciummetabisulfit)“;
3. der Hinweis „für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)“;
4. bei Vermischungen der Stoffe untereinander oder bei Vermischungen dieser Stoffe mit anderen Lebensmitteln außerdem das Mischungsverhältnis und die Bezeichnung der anderen Lebensmittel.

(3) Werden in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannte Stoffe aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht, genügt es für die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 vorgeschriebenen An-

gaben, wenn sie in einer germanischen und einer romanischen Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angebracht sind.“

4. § 6 wird gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 3 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe über die in § 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus oder unter Verstoß gegen Reinheitsanforderungen nach § 1 Abs. 2 zusetzt oder“.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4a Abs. 1 in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannte Stoffe nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt oder auf diesen Packungen oder Behältnissen entgegen § 4a Abs. 2 oder 3 die erforderlichen

Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht, wird nach § 12 des Lebensmittelgesetzes bestraft.“

6. Die Verordnung erhält die dieser Verordnung beigefügte Anlage „Reinheitsanforderungen an fremde Stoffe“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 3, 4 und 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 3, 4 und 5 tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1967

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Käte Strobel

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

## Reinheitsanforderungen an fremde Stoffe

### I. Allgemeine Reinheitskriterien

Jeder Stoff darf im Kilogramm nicht mehr als 3 mg Arsen, nicht mehr als 10 mg Blei und nicht mehr als 25 mg Zink enthalten.

Jeder Stoff darf an Kupfer und Zink zusammen im Kilogramm nicht mehr als 50 mg und keine nachweisbaren Spuren anderer gesundheitlich bedenklicher Verunreinigungen enthalten.

### II. Besondere Reinheitskriterien für die einzelnen Stoffe der Nummern E 220 bis E 225

Allgemeine Bemerkungen:

- Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich Mengen und Prozentsätze als Gewichtsangaben, bezogen auf das wasserfreie Erzeugnis.
- Ist das betreffende Erzeugnis nicht von vornherein wasserfrei, so ist bei den „flüchtigen Bestandteilen“ Wasser mit einbezogen.
- Bei den Vorschriften zum Trocknen ist unter „Trocknen“ ohne Angabe einer Zeitdauer immer „Trocknen bis zur Gewichtskonstanz“ zu verstehen.

#### E 220 Schwefeldioxid

Aussehen	farbloses Gas.
Gehalt	nicht unter 99 %.
Nichtflüchtige Bestandteile	nicht mehr als 0,01 %.
Schwefeltrioxid	nicht mehr als 0,1 %.
Fremdgase (ausgenommen Luftbestandteile)	nicht nachweisbar.
Selen	nicht mehr als 10 mg/kg.

Zur Herstellung wäßriger Lösungen von Schwefeldioxid (schwefliger Säure) dürfen nur ein Schwefeldioxid, das diesen Reinheitsanforderungen entspricht, und Trinkwasser, entsalztes Trinkwasser oder destilliertes Wasser verwendet werden.

#### E 221 Natriumsulfit \*)

Aussehen	farblose Kristalle oder weißes, kristallines Pulver.
Gehalt	
wasserfrei	nicht weniger als 95 % $\text{Na}_2\text{SO}_3$ und nicht weniger als 48 % $\text{SO}_2$ .
Heptahydrat	nicht weniger als 48 % $\text{Na}_2\text{SO}_3$ und nicht weniger als 24 % $\text{SO}_2$ .
Thiosulfat	nicht mehr als 0,1 %, ausgedrückt als $\text{Na}_2\text{S}_2\text{O}_3$ , bezogen auf den $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

\* Wasserfrei oder Heptahydrat

Eisen nicht mehr als 50 mg/kg, bezogen auf den  $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

Selen nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den  $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

#### E 222 Natriumhydrogensulfit

Aussehen weißes, kristallines Pulver.  
Gehalt nicht weniger als 95 %  $\text{NaHSO}_3$  und nicht weniger als 58,4 %  $\text{SO}_2$ .

Eisen nicht mehr als 50 mg/kg, bezogen auf den  $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

Selen nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den  $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

#### E 223 Natriumdisulfit

Aussehen farblose Kristalle oder weißes, kristallines Pulver.

Gehalt nicht weniger als 95 %  $\text{Na}_2\text{S}_2\text{O}_5$  und nicht weniger als 64 %  $\text{SO}_2$ .

Eisen nicht mehr als 50 mg/kg, bezogen auf den  $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

Selen nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den  $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

#### E 224 Kaliumdisulfit

Aussehen farblose Kristalle oder weißes, kristallines Pulver.

Gehalt nicht weniger als 95 %  $\text{K}_2\text{S}_2\text{O}_5$  und nicht weniger als 54,7 %  $\text{SO}_2$ .

Eisen nicht mehr als 50 mg/kg, bezogen auf den  $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

Selen nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den  $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

#### E 225 Calciumdisulfit

Aussehen weißes Pulver; in Stücken weiß bis leicht gelblich.

Gehalt nicht weniger als 95 %  $\text{CaS}_2\text{O}_5$  und nicht weniger als 66 %  $\text{SO}_2$ .

Eisen nicht mehr als 50 mg/kg, bezogen auf den  $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

Selen nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den  $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

### Acetyliertes Monoglyzerid

Die Reichert-Meißl-Zahl darf nicht weniger als 75 und nicht mehr als 150, die Säurezahl darf nicht mehr als 6 betragen; Reste von Katalysatoren dürfen nicht nachweisbar sein.

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A  
über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere  
und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A —**

Vom 8. Mai 1967

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

§ 50 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A —, Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 625), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei der Beschau des Fleisches von Tieren, die im Bereich der Bundeswehr geschlachtet worden sind, haben die für die Fleischbeschau zuständigen Veterinäroffiziere Stempel mit folgender Aufschrift zu verwenden:

a) Im oberen Teil die Kennziffer der Schlächtereinheit oder des Veterinär-Feldlaboratoriums,

b) in der Mitte die Bezeichnung „Bundeswehr“,  
c) im unteren Teil die Bezeichnung „T. U.“ und, soweit erforderlich, Ziffern zur weiteren Unterscheidung der bei den Einheiten tätigen Veterinäroffiziere.“

2. Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Bei der Trichinenschau des Fleisches von Tieren, die im Bereich der Bundeswehr geschlachtet worden sind, treten an die Stelle des Namens oder des Zeichens des Trichinenschaubezirks die Kennziffer der Schlächtereinheit oder des Veterinär-Feldlaboratoriums und die Bezeichnung ‚Bundeswehr‘ und, soweit erforderlich, Ziffern zur weiteren Unterscheidung der Beschauer.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1967

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Käte Strobel

**Zweiundzwanzigste Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes  
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung  
(Fach- und Führungskräfte aus Entwicklungsländern)**

**Vom 11. Mai 1967**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt) wird beauftragt, an der beruflichen Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften aus Entwicklungsländern auf Anforderung des Trägers eines Aus- und Fortbildungsprogramms mitzuwirken

1. bei der Auswahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsprogrammen,
2. bei der Aufstellung und Anpassung der individuellen Aus- und Fortbildungspläne mit dem Ziel einer angemessenen betrieblichen Aus- und Fortbildung,

3. bei der Erbringung von zur Aus- und Fortbildung erforderlichen Geldleistungen.

§ 2

Die Bundesanstalt führt eine Kartei der in der Bundesrepublik Deutschland zu ihrer Aus- und Fortbildung tätigen Personen aus Entwicklungsländern, die eine Arbeitserlaubnis nach § 43 AVAVG benötigen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1967

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Hans Katzer

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Hans-Jürgen Wischnewski

**Bekanntmachung  
über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten  
gegenüber den Angehörigen des Königreichs Dänemark**

**Vom 28. April 1967**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung des Königreichs Dänemark die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Bonn, den 28. April 1967

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

---

**Bekanntmachung  
über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten  
gegenüber den Angehörigen des Königreichs Norwegen**

**Vom 28. April 1967**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung des Königreichs Norwegen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Bonn, den 28. April 1967

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann



### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1967 — 2 BvL 28/63 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Braunschweig, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 69 Absatz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er sich gemäß § 109 Absatz 3 des genannten Gesetzes auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährte kommunale Baudarlehen bezieht.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 21. April 1967

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

---

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 20, ausgegeben am 12. Mai 1967</b>		
28. 4. 67	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b>	1537
28. 4. 67	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b>	1552
8. 5. 67	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ..... <small>Bundesgesetzbl. III 933-2, 933-4 und 933-1</small>	1563
11. 4. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 22. März 1965 über die Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962 .....	1604
12. 4. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern	1605
14. 4. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten .....	1607
19. 4. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr .....	1608
<b>Nr. 21, ausgegeben am 13. Mai 1967</b>		
28. 4. 67	<b>Gesetz zu dem Protokoll vom 4. April 1966 zur erneuten Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962 .....</b>	1609
5. 5. 67	Vierte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1966 .....	1626
5. 5. 67	Sechshundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier — 1966) .....	1633
5. 5. 67	Einhundertundzweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Schappeseidengarne — 1967) .....	1634
5. 5. 67	Einhundertundsechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — Verlängerung 1967) .....	1635
5. 5. 67	Einhundertundsiebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen und Zollkontingente 1967 — Agrarwaren — III. Teil) .....	1636
14. 4. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation .....	1638
19. 4. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden .....	1639
19. 4. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren ..	1639
19. 4. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden .....	1640
20. 4. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie .....	1640

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 4. 67 Verordnung TSF Nr. 4/67 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	77	22. 4. 67	1. 5. 67
26. 4. 67 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ermäßigung der Abschöpfung für Hartweizen zur Herstellung von Dunst und Gieß für bestimmte Verwendungszwecke	80	27. 4. 67	28. 4. 67
21. 4. 67 Verordnung Nr. 11/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	81	28. 4. 67	1. 5. 67
24. 4. 67 Verordnung Nr. 12/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	82	29. 4. 67	1. 5. 67
20. 4. 67 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Aurich für das Einlaufen in die 4. Hafeneinfahrt Wilhelmshaven	82	29. 4. 67	1. 5. 67
24. 4. 67 Bekanntmachung der Neufassung der Zweiten Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (2. BAA-FeststellungsDV) <small>Bundesgesetzbl. III 622-1-BAADV 2</small>	85	9. 5. 67	—

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**  
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
18. 4. 67 Verordnung Nr. 78/67/EWG des Rates über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 163/66/EWG zur Festlegung der Bedingungen für die Erteilung der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Olivenöl	77	22. 4. 67	1417
25. 4. 67 Verordnung Nr. 79/67/EWG der Kommission über die Festsetzung von Pauschkoeffizienten für bestimmte Milcherzeugnisse zur Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern für den Zeitraum vom 1. November 1964 bis zum 30. Juni 1966	80	26. 4. 67	1571
18. 4. 67 Verordnung Nr. 80/67/EWG des Rates zur Änderung der Liste der Waren, auf die die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Anwendung findet	81	26. 4. 67	1593
18. 4. 67 Verordnung Nr. 81/67/EWG des Rates über die Gleichstellung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Herstellung von unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallenden Waren verwendet werden, mit Grunderzeugnissen oder deren Verarbeitungserzeugnissen	81	26. 4. 67	1594
18. 4. 67 Verordnung Nr. 82/67/EWG des Rates über die Zurückstellung der Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates auf Waren der Tarifnummern 35.01 A und 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs	81	26. 4. 67	1596
18. 4. 67 Verordnung Nr. 83/67/EWG des Rates zur Festlegung der Zollspezifikationen für unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallende Erzeugnisse und zur Festsetzung der auf diese anwendbaren festen Teilbeträge sowie der Richtmengen von verarbeiteten Grunderzeugnissen	81	26. 4. 67	1597
26. 4. 67 Verordnung Nr. 84/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen	83	28. 4. 67	1660
26. 4. 67 Verordnung Nr. 85/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche	83	28. 4. 67	1661
26. 4. 67 Verordnung Nr. 86/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für im Freien angebaute Tomaten	83	28. 4. 67	1663
26. 4. 67 Verordnung Nr. 87/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen	83	28. 4. 67	1664
27. 4. 67 Verordnung Nr. 88/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	83	28. 4. 67	1665

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.